

08.10.2015

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 08.10.2015

Ltg.-762/A-1/53-2015

L-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Ing. Schulz, Gartner, Edlinger, Schagerl, Ing. Haller, Mold,
Ing. Rennhofer und Balber

betreffend **Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974**

Im Jagdgesetz hat sich ein Novellierungsbedarf ergeben, indem fristgerecht die Vorgaben der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl.Nr. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132, bis 18. Jänner 2016 umzusetzen sind. Weiters haben die Erfahrungen in der Praxis gezeigt, dass aufgrund verstärkter Probleme mit Schäden, die durch den Fischotter verursacht werden, ein landesweit einheitliches Vorgehen nötig ist. Im Sinne der Resolution des Landtages vom 2. Juli 2015, Ltg.-688/A-1/46-2015, sollen – aufbauend auf den Erfahrungen mit dem Bibermanagement – die Regelungen beider Tierarten im NÖ Naturschutzgesetz 2000 gebündelt werden. Die Novelle soll auch zum Anlass genommen werden, einige Klarstellungen vorzunehmen und Redaktionsversehen zu beseitigen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3 Abs. 1 und 2:

Durch den Entfall der Nennung des Fischotters im Katalog der Wildarten fällt dieser unter die Regelungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000.

Zu den §§ 51 Abs. 5 und 142 Abs. 3 Z 1:

Aufgrund eines Versehens unterblieb im Zuge der Einfügung des § 26b (Meldepflicht eines Vertreters, wenn der Einzelpächter eines Jagdgebietes nicht im Bezirk wohnt) der Verweis darauf, dass dies auch für Einzelpächter von Eigenjagdgebieten gelten soll. Eine gleichartige Meldeverpflichtung für Jagdgesellschaften, die Eigenjagdgebiete gepachtet haben, gibt es jedoch. Ebenso soll der fehlende Hinweis auf eine Meldeverpflichtung auch für Einzelpächter, die ab 1. Jänner 2017 einem anderen Verwaltungsbezirk zugeordnet werden, nun nachgeholt werden. Diese Redaktionsversehen sollen nunmehr beseitigt werden.

Zu den §§ 94 Abs. 3, 4 und 94b Abs. 1:

Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass auch Forststraßen und andere Wege im Wald auf die Dauer einer Treibjagd aus Sicherheitsgründen, bzw. räumlich eingeschränkt auf Dauer im Bereich von Fütterungen und in Wildschutzgebieten zum Schutz des Wildes, gesperrt sind. In einem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich wurde dies jüngst in Zweifel gezogen und Forststraßen implizit als „öffentliche“ Straßen bezeichnet, da sie nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes als öffentliche Straßen mit Fußgängerverkehr gemäß der StVO gelten.

Zu § 132 Abs. 2 und 3 und § 142 Abs. 4 und 5:

Die Funktionsperioden der Jagdbeiräte (Bezirksjagdbeirat und Landesjagdbeirat) enden landesweit einheitlich am 18. November 2017. Eine ausdrückliche Regelung dafür fehlt jedoch im NÖ Jagdgesetz 1974. Im Zuge der Auflösung des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung wurde eine Bestimmung eingefügt, nach der ein Teil der Bezirksjagdbeiräte neu zu bestellen ist (vgl. § 142 Abs. 3 Z 9). Dies hat zur Folge, dass die Funktionsperioden dieser neu bestellten Beiräte zu einem anderen Zeitpunkt enden als in allen anderen Verwaltungsbezirken in NÖ. Durch die vorliegenden Änderungen sollen die Funktionsperioden in Zukunft einheitlich beginnen und enden. In einer Übergangsfrist werden die Funktionsperioden der bereits bestellten Jagdbeiräte um etwa einen Monat verlängert.

Zu § 140 Abs. 4 und 5 (neu):

Mit der Richtlinie 2013/55/EU wurde die Richtlinie 2005/36/EG zur Anerkennung von Berufsqualifikationen geändert. Die vorgesehenen Änderungen entsprechen den Vorgaben der Richtlinie 2013/55/EU und haben laut der Richtlinie bis 18. Jänner 2016 zu erfolgen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Ausschüssen am 15. Oktober 2015 möglich ist.